



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Federstriche : Errichtung eines Napoleondenkmals im Rheinland!

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Federstriche

Errichtung eines Napoleondenkmals im Rheinland!

„France militaire“ hatte anlässlich der Napoleonefeiern im besetzten Gebiet die Mitteilung gebracht, die dankbare rheinische Bevölkerung habe dem großen Kaiser Denkmäler errichtet. Da uns diese unerhörte Nachricht bei dem nicht immer zuverlässigen Charakter des Blattes verdächtig erschien, und eine diesbezügliche Anfrage bei der „Bosfischen Zeitung“ unbeantwortet blieb, wandten wir uns an den deutschen Vertreter bei der Interalliierten Rheinlandkommission. Darauf erhielten wir dieser Tage folgendes Antwortschreiben aus Kreifen, welche dem Magistrat der Stadt Coblenz nahe stehen.

„Die betreffende Mitteilung ist richtig, wenn auch bisher nur in einem einzigen Fall! Das Napoleondenkmal steht in unserer Stadt bei der Gastorfkirche und außerdem im Baedeker. Jeder Einheimische kennt und schätzt es. Seine Inschrift lautet, natürlich in französischer Sprache:

An 1812

mémorable par la campagne contre les Russes. Sous le Préfecturat de Jules Douzan.

Darunter steht: Vu et approuvé par nous Commandant russe de la ville de Coblentz, Le 1er Janvier 1814.

In deutscher Übersetzung:

Jahr 1812

denkwürdig durch den Feldzug gegen die Russen. Unter der (französischen) Präfektur Jules Douzan.

Gelesen und gutgeheißen durch uns, den russischen Kommandanten der Stadt Coblenz, 1. Januar 1814.

In der dankbaren rheinischen Bevölkerung besteht die Absicht, bei künftigen Napoleonstagen der Franzosen an diesem Gedenkstein der Befreiung vom Franzosenjoch Feiern abzuhalten.“

Soweit das Schreiben. Wir fügen ihm nur die Hoffnung bei, daß die rheinische Bevölkerung zukünftig noch viele solcher Erinnerungssteine wird errichten können; ob als Motiv dafür „Napoleon“ oder „Tartarin vers la Ruhr“ gewählt werden wird, darüber muß das Schicksal entscheiden.

C. J. W.

Das Parlament der Tat

Im Mai haben die ersten Wahlen zum irischen Parlament gemäß dem neuen Home-rule-Gesetz stattgefunden. Von 128 Parlamenten sind 124 ein und derselben Partei, der Irisch-Republikanischen Unabhängigkeitspartei Sinnfein, zugefallen. Die übrigen vier Sitze entfallen auf die Universität Dublin. Trotz dieser in der Geschichte der Parlamente beispiellosen Einigkeit der Wähler denken die gewählten Volksvertreter nicht daran, sich auch nur zu einer einzigen Sitzung oder Rede zu vereinigen. Fünfundvierzig von ihnen würden auch dazu gar nicht imstande sein, da sie in englischen Gefängnissen oder Internierungslagern eingesperrt sind. Eine Reihe anderer der gewählten Volksvertreter ist vogelfrei und liegt mit England in dem Guerillakrieg, der täglich blutige Opfer fordert. Das irische Parlament wird nach dem Beschluß der Sinnfeiner erst dann zusammenreten, wenn sämtliche zweiunddreißig Grafschaften Irlands vereinigt sind und nicht nur sechsundzwanzig, wie das Home-rule-Gesetz der Engländer ihnen zubilligt. Die Irländer wollen trotz der unbeschreiblichen Verwüstung, welche die englische Soldateska in ihrem Lande anrichtet, noch fünfzig Jahre und länger kämpfen, d. h. so lange, bis ihr Ziel, ein einiges und unabhängiges Irland, erreicht ist. Denn Sinnfein heißt „wir selbst“. Allerdings läßt sich das Irische nur schwer in die Sprache des heutigen Deutschen übersetzen.

C. J. W.

Die neue Reichsverfassung in Theorie und Wirklichkeit

Daß es zu den Pflichten des Staatsbürgers gehört, die Verfassung zu kennen, die sich die deutsche Republik durch die Nationalversammlung in Weimar gegeben hat, ist auch dadurch anerkannt worden, daß man beschlossen hat, jedem Schulkinde bei seiner Entlassung ein Exemplar davon mitzugeben, wobei man dann allerdings über diesen Beschluß ein wenig hinausgegangen ist, indem man diesem Exemplar eine einseitig und parteipolitisch gefärbte Einleitung beigegeben hat.

„Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben,“ so lauten die pompösen Einleitungsworte zu der Verfassung vom 11. August 1919. Sodann folgen die Einzelbestimmungen, die durchsetzt sind mit Grundsätzen und Aussprüchen, die herrlich klingen wie Lehren der Weisheit und Tugend trotz einem Larochefoucauld und seinen Maximen und deren Verwirklichung uns ein wahrhaft goldenes Zeitalter bringen müßte.

Der junge schulentlassene Deutsche, der sich wirklich einmal entschließt, die ihm auf seinen Lebensweg mitgegebene Verfassung zu studieren, soll uns einmal sagen, jedoch auf Grund eigener Erfahrungen und Wahrnehmungen, nicht an Hand der besonders eingefärbten Einleitung, wieweit es nach seiner Ansicht der Republik bisher gelungen zu sein scheint, ihren Grundsätzen in der Wirklichkeit unseres staatlichen Lebens zur Auswirkung zu verhelfen. Dabei machen wir es ihm zur selbstverständlichen Pflicht, mit gebührender Nachsicht zu bedenken, daß

leicht beieinander wohnen die Gedanken,
doch hart im Raume stoßen sich die Sachen,

und nicht allzu strenge zu sein, wofern nur der gute Wille ersichtlich ist und der Widerstreit zwischen Theorie und Wirklichkeit nicht allzu schmerzhaft die Sinne verlegt.

Hier folgen einige seiner Bemerkungen und Beobachtungen mit seinen eigenen Worten:

Artikel 1. „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Schon hier stutze ich. Ich denke mir darunter den direkten Einfluß des Volkes oder doch seiner überwiegenden Mehrheit auf die Staatsgeschäfte. Wie verwirklicht sich dieser schöne Gedanke? Man hat hierzu ein sogenanntes demokratisches Regiment durch die Parlamente eingeführt, zu denen ohne Unterschied Männer und Frauen vom vollendeten 20. Lebensjahre an wählen. Offenbar glaubt man, hierdurch den die Staatsgewalt bestimmenden Willen des Volkes ermitteln zu können, indem man davon ausgeht, daß alle diese Wähler einschließlich der politischen Hemdenmäße die Einsicht haben, diesen Volkswillen zu kennen, und die Absicht, ihn zur Geltung zu bringen. Doch nicht dies allein, sondern vor allem auch, daß die Erwählten dieses „Volkes“, die es in seinem Willen vertreten sollen, von der gleichen Einsicht und Absicht beseelt seien. Wirklich? Credat Judaeus Apella! Mir kommt das, höflich gesagt, eher wie ein schwerer Denkfehler vor, denn als eine so oft schon vergeblich versuchte Lösung des Problems, ein Volk so zu regieren, wie es seinem Willen entspricht, und noch weniger so, daß die hohen Ziele der oben angeführten Einleitung: Freiheit, Gerechtigkeit, Einigkeit, Friede, Fortschritt damit erreicht werden könnten. Dabei will ich noch ganz außer acht lassen, ob der richtig ermittelte Wille des Volkes auch immer darauf gerichtet sein kann, das Glück und die Wohlfahrt des Volkes zu fördern.

Doch ich will nicht jeden Artikel prüfen, sondern nur einige besonders markante Beispiele herausgreifen.

Artikel 9 spricht vom „Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“; Artikel 153 sagt: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet“. Welch schöne Gelegenheit hätten zum Beispiel die kommunistischen Plünderungen und

Wortdaten der Osterzeit 1921 gegeben, diese guten Vorsätze wahr zu machen! Statt dessen erfüllt der Staat trotz aller Steuern nicht mehr seine primitivste Aufgabe, Leben und Eigentum seiner Bürger zu schützen, die vielmehr diese Aufgabe in den Einwohnerwehren selbst übernehmen mußten und nun darüber nachdenken, welche Existenzberechtigung dieser Staat denn eigentlich noch hat.

Artikel 109 Absatz 1 spricht es aus, daß „alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind“. Hierbei kommt mir das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 in den Sinn. Dieses gewährt in § 1 Ersatzansprüche gegen das Reich wegen der durch Tumulte an Eigentum sowie an Leib und Leben angerichteten Schäden. Wer nun meint, daß vor diesem Gesetze alle gleich sind, der irrt sich. Denn § 2 gibt Schadenersatzansprüche nur, wenn und soweit ohne solche nach den Umständen das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert sein würde, wobei seine gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Also gerade diejenigen Teile der Bevölkerung, die niemals Subjekt, desto regelmäßiger aber Objekt des in Plünderungen und Gewalttätigkeiten sich bewährenden praktischen Kommunismus sind, bleiben ohne jeden Schutz gegen die ihnen zugefügten Schäden, während die anderen entschädigt werden sollen.

Artikel 109 Absatz 4 bestimmt, daß Titel nur verliehen werden sollen, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Das Hamburgische Beamtenbesoldungsgesetz vom 24. Juni 1920 hat die Bezeichnungen der Beamten neu geordnet; beispielsweise: was früher Gerichtsschreiber hieß, heißt jetzt „Justizobersekretär“; aus dem alten ehrlichen Gerichtsdieners ist ein (arg militaristischer) „Justizoberwachmeister“ geworden. Nun entscheide man, wer das Ziel der Verfassung, die Beseitigung des Titelunwesens, besser erreicht hat: das fluchbeladene alte Regime oder das republikanische neue Deutschland mit seinem gewaltigen Männerstolz vor Königsthronen? Aber vielleicht wollte man durch diese Verleugnung der heiligsten republikanischen Grundsätze die Segnungen der neuen Ära einleuchtender machen, als es durch sonstige Leistungen möglich ist, die man kennt.

Artikel 115 proklamiert den hehren Grundsatz: „Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich.“ Der deutsche Mann sagt also stolz: „Mein Haus ist meine Burg“, und schon kommt die Beschlagnahme und Zwangseinquartierung etwa in Gestalt eines Bolschewisten mit sieben Kindern und der Schwiegermutter und gemeinsamer Küche. (Vgl. Hamb. Verordnung vom 22. September 1920.)

Artikel 124: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ Ob das Verbot der Organisation Escherich auf diesen Artikel gestützt werden soll? Darüber wissen wohl Herr Koch und Herr Hörsing die beste Auskunft zu geben.

Artikel 129: „Die wohlverordneten Rechte der Beamten sind unverletzlich.“ Wie verträgt sich damit die Zwangspensionierung mit dem 65. Lebensjahre von solchen Beamten, die unter den früheren Pensionsgesetzen angestellt worden sind?

Artikel 130: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.“ Wie konnte es da kommen, daß der Vorsitzende der Hamburgischen Oberschulbehörde, der doch zu den Beamten gehört, den Eltern im Interesse seiner Parteiziele eine viel zu kurze Frist für die Erklärung setzte, ob sie ihre Kinder am Religionsunterricht teilnehmen lassen wollten, und gleichzeitig durch seine Partei ein Flugblatt gegen die Teilnahme an diesem Unterrichte verteilen ließ, ohne den anderen Parteien Gelegenheit zu einer Gegenwirkung zu geben? Daß die Maßnahme der Oberschulbehörde außerdem noch gegen Artikel 149 der Verfassung verstieß, hat ihr kürzlich das Reichsgericht bescheinigen müssen.

Und wie vertragen sich die bekannten Agitationsreisen und -reden der Minister mit dieser Vorschrift?

Auch sehr schön sagt Artikel 21: „Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.“ Ob dieser Artikel irgend welche Aussicht hat, jemals Wirklichkeit zu werden, ist

angesichts des elenden Parteiwesens und des Parteizwanges („wer nicht Order pariert, der fliegt“) einigermaßen zweifelhaft.

Artikel 158: „Die geistige Arbeit genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs“. Wiederum sehr schön; nur schade, daß heute von allen Arbeiten die geistige am niedrigsten gelohnt wird.

Artikel 164: „Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Ausfaugung zu schützen.“ Bravo! Dann aber sollte man nicht in Hamburg ein Gewerbesteuerergesetz erfinden, das den gewerblichen Mittelstand schwer belastet, die gemeindlichen (sozialisierten) Gewerbebetriebe aber ganz frei läßt, damit sie den Mittelstand desto bequemer „ausfaugen“ können.

Zwischendurch eine sprachliche Bemerkung: Artikel 111 gibt jedem das Recht, „jeden Nahrungszweig zu betreiben.“ Wie betreibt man einen Zweig? Die Vermengung mehrerer einander ganz fremder Bilder ist besonders typisch für den Mangel an deutschem Sprachgefühl und erinnert an den „Zahn der Zeit, der schon so manche Träne getrocknet hat und auch über diese Wunde Gras wachsen lassen wird“. Das schlechte Deutsch wird vielleicht durch die Herkunft der Persönlichkeit des Verfassers der deutschen Verfassung hinreichend zu erklären sein.

Zum Schluß noch der vielumstrittene Artikel 3: „Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold“. Nein, das sind sie nicht, und wenn es zehnmal in der Verfassung stünde. Auch hier wieder, wie in so vielen Fällen, der klaffende Riß zwischen Theorie und Wirklichkeit.

Dr. Wolf Mannhardt

Verantwortlich: Hans von Sodenstern in Berlin.

Schriftleitung und Verlag: Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 85 a. Fernruf: BÜHOW 6510.
Verlag: K. F. Koehler, Abteilung Grenzboten, Berlin.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dessauer Straße 36/37.

Rücksendung von Manuskripten erfolgt nur gegen beigefügtes Rückporto.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlages gestattet.

Notiz

Dem heutigen Heft liegt ein Prospekt der Firma G. Haessel, Verlag, Leipzig, betreffend Adolf Bartels, „Die Jüngsten“ bei.

„Fürsührers Literatur-Kalender. Wie uns die Redaktion des Literatur-Kalenders mitteilt, ist die seit langem sehnlichst erwartete neue Auflage im Druck. Es ist erwünscht, daß alle diejenigen Schriftsteller, die in den Literatur-Kalender aufgenommen zu werden wünschen und die noch keinen Fragebogen erhalten haben, möglichst umgehend an die Redaktion des Literatur-Kalenders (Verlag Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., Berlin W. 10, Genthiner Straße 38) die Bitte richten, ihnen einen Fragebogen zukommen zu lassen.“

Die Rechtslage der Ostprovinzen nach dem Friedensvertrage

Eine Quellenammlung

Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vereinigung in Bromberg
von Carl Georg Bruns

Preis 4,50 Mark.

K. F. Koehler, Abteilung Grenzboten, Leipzig und Berlin